

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 62 Nr. 11

149

30. November 2006

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<i>Opfer am 1. Advent 2006</i> .....	149	<i>Verordnung zur Änderung der Reisekosten-</i>
<i>Opfersammlung „Brot für die Welt“ am</i>		<i>ordnung</i> .....
<i>25. Dezember 2006</i> .....	149	<i>Wahlen zur Landessynode und zum Kirchen-</i>
<i>Verordnung des Oberkirchenrats über den</i>		<i>gemeinderat (Wahlausschreiben)</i> .....
<i>pfarramtlichen Hilfsdienst</i> .....	150	<i>Dienstschriften</i> .....
		162

## Opfer am 1. Advent 2006

Erlass des Oberkirchenrats  
vom 6. Oktober 2006 AZ 52.13-1 Nr. 68

Das Opfer am 1. Advent, dem 3. Dezember 2006, ist für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes – des Diasporawerkes unserer Landeskirche – bestimmt.

Mit folgender Abkündigung wird dieses Opfer den Gemeinden empfohlen:

Liebe Gemeindeglieder,

Gemeinde feiert Gottesdienst. Gemeinde kommt zusammen in Gruppen und Kreisen. Das alles dient zum Gemeindeaufbau. Das Haus aus lebendigen Steinen wächst nicht nur bei uns in Württemberg, sondern auch in dem riesigen Land Brasilien.

Mit unserem heutigen Opfer setzen wir Zeichen der Verbundenheit mit Gemeinden in der Diaspora. So freut sich die Gemeinde in Foz do Iguaçu auf eine neue Kirche. Dort findet die aufblühende Gemeinde Heimat für ihr Gemeindeleben. Zahlreiche weitere Projekte evangelischer Minderheitskirchen in Südamerika, Ost- und Südeuropa werden vom Gustav-Adolf-Werk durch unsere Hilfe unterstützt.

Ich bitte Sie, mit Ihrem Opfer die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes tatkräftig zu unterstützen und fürbittend zu begleiten.

Herzlichen Dank für alle Hilfe in den vergangenen Jahren.

Mit herzlichen Grüßen  
Ihr

Frank Otfried July

## Opfersammlung BROT FÜR DIE WELT am 25. Dezember 2006

Erlass des Oberkirchenrats  
vom 16. Oktober 2006 AZ 52.14-2 Nr. 179

In der Advents- und Weihnachtszeit 2006 rufe ich die Kirchengemeinden wieder zu Opfer- und Spendensammlungen für die Aktion BROT FÜR DIE WELT auf.

Herzlich danke ich allen für ihre Opfer und Spenden, die im vergangenen Jahr für BROT FÜR DIE WELT gesammelt wurden. Diese Sammlung hat in unserer württembergischen Landeskirche mit rund 7 Millionen Euro wiederum einen erfreulich hohen Betrag erbracht.

Die von der Evangelischen Kirche in Deutschland und den Freikirchen gemeinsam getragene 48. Aktion BROT FÜR DIE WELT steht unter dem Motto:

„Gottes Spielregeln für eine gerechte Welt“

Fairness, Gerechtigkeit und Solidarität sollen das menschliche Miteinander bestimmen. Dafür setzen Christen sich mit guten Gründen ein. Gottes Gebote stellen die Würde und Chancen eines jeden Menschen in den Mittelpunkt. Gott hat sich in der Menschwerdung an Weihnachten anlastbar gemacht, um die Würde des Menschen unantastbar zu machen. Wo Menschen Gott die Ehre geben, werden die Regeln allen gerecht. So unterstützt die Aktion BROT FÜR DIE WELT beispielsweise Kleinbauern in Ecuador beim nachhaltigen ökologischen Anbau und der Vermarktung ihrer Produkte zu fairen Bedingungen in Deutschland. Ihre Familien haben dadurch ein gesichertes Einkommen. Mit dem Mehrertrag aus dem fairen Handel können sie gemeinsam eine Krankenstation oder eine Schule in ihren Dörfern bauen. Die Aktion BROT FÜR DIE WELT engagiert sich mit ihren Partnern im Süden und im eigenen Land mit Tausenden von Ehrenamtlichen für faire Handelsbeziehungen. Ich bitte Sie, tragen Sie auch die neue Aktion BROT FÜR DIE WELT mit Ihrer Spende und Ihrer Fürbitte mit. Die Arbeit von BROT FÜR DIE WELT geschieht unter dem Leitwort: „Den Armen Gerechtigkeit“. Denn: „Gerechtigkeit erhöht ein Volk“. (Sprüche 14, 34)

Frank Otfried July

## Verordnung des Oberkirchenrats über den pfarramtlichen Hilfsdienst

vom 24. Oktober 2006 AZ 21.40 Nr. 82

### § 1

#### Grundbestimmung

Der pfarramtliche Hilfsdienst ist ein Ausbildungsweg, auf dem bewährte und für den Pfarrdienst besonders geeignete hauptberufliche kirchliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen oder aufgrund ihrer Ausbildung nach dem Ermessen des Oberkirchenrats geeignete Personen für den pfarramtlichen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vorbereitet werden (vgl. § 7 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz). Er nimmt die in der früheren Ausbildung und im bisherigen Beruf erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf und soll dazu befähigen, den im Ordinationsgelübde ausgesprochenen und in §§ 13 und 30 Württ. Pfarrergesetz beschriebenen Auftrag eines evangelischen Pfarrers bzw. einer evangelischen Pfarrerin selbständig und in theologischer Verantwortung wahrzunehmen. Der pfarramtliche Hilfsdienst geschieht in Ausübung pfarramtlicher Dienste auf einer Pfarrstelle einerseits und durch Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen

andererseits. Am Ende dieses Ausbildungsweges steht die Anstellungsprüfung.

### § 2

#### Voraussetzungen für die Begründung des Dienstverhältnisses

(1) In den pfarramtlichen Hilfsdienst kann aufgenommen werden, wer die Voraussetzungen von § 7 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz erfüllt und wer

1. mindestens einen mittleren Bildungsabschluss nachweist,
2. die Voraussetzungen von § 3 Abs. 3 bis 5 des Diakonengesetzes erfüllt,
3. mindestens fünf Jahre als Diakon oder Diakonin im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Württemberg oder in einer mit ihr verbundenen Einrichtung tätig war und
4. das 49. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Von den in Abs. 1 Nr. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.

### § 3

#### Vorschlag

(1) Kirchliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die die Voraussetzungen des § 2 erfüllen und für den Pfarrdienst besonders geeignet erscheinen, können dem Oberkirchenrat vom zuständigen Dekanatamt oder der Leitung der zuständigen landeskirchlichen oder mit der Landeskirche verbundenen Einrichtung vorgeschlagen werden. Vorschläge können in der Regel nur einmal gemacht werden; über Ausnahmen entscheidet der Oberkirchenrat. Die zuständige übergeordnete Personalstelle (z. B. das Evangelische Jugendwerk, der oder die Beauftragte für die Gemeindediakone und -diakoninnen, der Oberkirchenrat) nimmt dazu Stellung. Empfehlung und Stellungnahme sind zu begründen. Dabei ist auf die folgenden für den Pfarrberuf erforderlichen Fähigkeiten und Bereiche einzugehen:

- Fähigkeit, das eigene bzw. gemeinsame Handeln theologisch zu reflektieren,
- Wahrnehmungsfähigkeit,
- Dialogfähigkeit,
- kybernetische Fähigkeit,
- rollenorientiertes Verhalten.

(2) Dem Vorschlag geht ein Beratungsgespräch des Dekans oder der Dekanin oder des Leiters oder der Leiterin der Einrichtung mit dem oder der Vorzuschlagenden voraus. In diesem Beratungsgespräch soll geklärt werden,

- welche Fortbildungen der kirchliche Mitarbeiter oder die kirchliche Mitarbeiterin bisher wahrge-

- nommen hat und auf welchen Arbeitsfeldern sich weitere Erfahrungen bzw. Qualifikationen empfehlen,
- welche möglichen Alternativen beruflicher Fort- und Weiterbildung bestehen.

#### § 4 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme in den pfarramtlichen Hilfsdienst entscheidet das Kollegium des Oberkirchenrats auf Empfehlung einer Aufnahmekommission.

(2) Der Aufnahmekommission gehören drei Mitglieder an: der oder die für die Ausbildung zuständige Dezernent oder Dezernentin, ein weiterer Vertreter oder eine weitere Vertreterin des Oberkirchenrats und der Leiter oder die Leiterin der Ausbildung im pfarramtlichen Hilfsdienst. Der Oberkirchenrat beruft die Mitglieder und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Den Vorsitz hat der oder die für die Ausbildung zuständige Dezernent oder Dezernentin.

(3) Die Aufnahmekommission führt zunächst ein Gespräch mit allen Vorgeschlagenen und entscheidet über ihre Zulassung zum Aufnahmeverfahren. Es können im Vergleich zur Zahl derer, die aufgenommen werden können, bis zu doppelt so viele Personen zugelassen werden. Das Aufnahmeverfahren besteht aus einem begutachteten Predigtgottesdienst und einer begutachteten religionspädagogischen Unterrichtseinheit sowie dem – nach dem Vorliegen von Gutachten zu Predigtgottesdienst und religionspädagogischer Unterrichtseinheit – mit dem oder der Zugelassenen durch die Aufnahmekommission zu führenden Kolloquium.

(4) Für den Predigtgottesdienst, die Unterrichtseinheit und das Kolloquium gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der Dekan bzw. die Dekanin oder der Leiter bzw. die Leiterin der zuständigen landeskirchlichen oder mit der Landeskirche verbundenen Einrichtung – oder ein von ihm beauftragter landeskirchlicher Pfarrer bzw. eine beauftragte landeskirchliche Pfarrerin – sowie eine weitere vom Oberkirchenrat beauftragte Person besuchen den Gottesdienst, führen mit dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Nachgespräch und geben ein gemeinsames Gutachten ab.
- b) Der Schuldekan bzw. die Schuldekanin – oder ein von ihm bzw. ihr beauftragter landeskirchlicher Pfarrer bzw. eine beauftragte landeskirchliche Pfarrerin oder ein von ihm oder ihr beauftragter Religionspädagoge bzw. eine beauftragte Religionspädagogin – und ein weiterer vom Oberkirchenrat beauftragter Pfarrer oder Religions-

pädagoge oder eine weitere vom Oberkirchenrat beauftragte Pfarrerin oder Religionspädagogin besuchen eine Religions- oder Konfirmandenunterrichtsstunde, führen mit dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Nachgespräch und geben ein gemeinsames Gutachten ab.

- c) Die Aufnahmekommission führt mit den Zugelassenen ein etwa halbstündiges Kolloquium über ein theologisches Thema. Die Kommission entscheidet darüber, ob allen Kandidaten und Kandidatinnen dasselbe Thema vorgegeben wird oder ob die Kandidaten und Kandidatinnen das Thema in Absprache mit dem Leiter oder der Leiterin der Ausbildung jeweils selbst bestimmen können. Die Gutachten zu Predigtgottesdienst und religionspädagogischer Einheit erhalten die Mitglieder der Aufnahmekommission vor dem Kolloquium zur Kenntnis. Im Anschluss an das Kolloquium erstellt die Aufnahmekommission eine Liste derjenigen, die sie dem Kollegium des Oberkirchenrats für die Aufnahme in den pfarramtlichen Hilfsdienst empfiehlt.

#### § 5 Ausbildung und Dienstauftrag

(1) Die Angehörigen des pfarramtlichen Hilfsdienstes versehen selbständig den ihnen zugewiesenen Dienstauftrag im Gemeindepfarrdienst. Bei der Zuweisung des Dienstauftrags wird der Aufwand für Ausbildung und Einarbeitung in den Pfarrberuf berücksichtigt.

(2) Der Religionsunterricht ist im ersten Jahr auf vier Wochenstunden begrenzt, zwei davon entstammen dem Deputat einer hauptamtlichen Religionslehrkraft und werden mentoriert. Die Unterrichtsverpflichtung beträgt ab dem zweiten Jahr in der Regel und unter Berücksichtigung des übrigen Dienstauftrags vier bis sechs Wochenstunden.

(3) Die Angehörigen des pfarramtlichen Hilfsdienstes nehmen an den nach Ausbildungsplan vorgesehenen Kursen im Pfarrseminar teil. Das zuständige Dekanatamt sorgt für die dienstliche Vertretung während der Kurswochen.

#### § 6 Beratung und Beurteilung

(1) Den Angehörigen des pfarramtlichen Hilfsdienstes steht eine im Gemeindepfarrdienst erfahrene und dafür geeignete Person als Ansprechpartnerin zur Seite. Sie wird vom Dekanatamt bestimmt und dem Oberkirchenrat und dem Pfarrseminar genannt. Sie soll ihren Dienstauftrag in der Regel nicht in der gleichen

Gemeinde wie der oder die Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes versehen. Sie führt regelmäßige Gespräche mit dem oder der Angehörigen des pfarramtlichen Hilfsdienstes über anstehende Fragen, begleitet und berät ihn oder sie und kann bei Bedarf konsultiert werden. Sie kann in Verbindung mit dem Dekanatamt eine besondere Förderung empfehlen. Die Ansprechpartner oder -partnerinnen werden von dem Leiter oder der Leiterin der Ausbildung im pfarramtlichen Hilfsdienst in ihre Aufgabe eingeführt.

(2) Im Religionsunterricht steht der oder die hauptamtliche Religionslehrer oder -lehrerin als Mentor oder Mentorin zur Verfügung, aus dessen oder deren Deputat der Religionsunterricht erteilt wird. Der Schuldekan oder die Schuldekanin begleitet die religionspädagogische Ausbildung in der Schule.

(3) Nach zwei Jahren im pfarramtlichen Hilfsdienst gibt das Dekanatamt eine Beurteilung ab. Die Beurteilung erfolgt nach den Bestimmungen der Kirchlichen Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Angehörigen des pfarramtlichen Hilfsdienstes.

#### § 7

##### Gegenstand der Ausbildung

(1) Der pfarramtliche Hilfsdienst vollzieht sich in der Ausübung und Einübung pfarramtlicher Praxis einerseits und in der theologischen Reflexion der pfarramtlichen Praxis einschließlich ihrer Voraussetzungen andererseits.

(2) Ziel der Ausbildung ist die Weiterentwicklung der in der vorausgehenden Berufsausbildung und -ausübung bereits grundgelegten Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten, die für die Ausübung des Pfarrdienstes erforderlich sind. Ihr Gegenstand ist die Bildung der Person und der Erwerb der für die pfarramtlichen Arbeitsfelder erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Die Bildung der Person erstreckt sich dabei insbesondere auf das im Ordinationsversprechen Ausgesagte und auf folgende für den Pfarrberuf erforderliche Fähigkeiten und Bereiche:

- Fähigkeit, das eigene bzw. gemeinsame Handeln theologisch zu reflektieren,
- Wahrnehmungsfähigkeit,
- Dialogfähigkeit,
- kybernetische Fähigkeit,
- rollenorientiertes Verhalten.

Besonderes Gewicht soll auf die Einübung und Reflexion der neuen Berufsrolle gelegt werden.

(4) Der Erwerb der für den Pfarrdienst erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erstreckt sich vor allem auf folgende Arbeitsfelder oder Inhalte, die in den Ausbildungsveranstaltungen zu berücksichtigen sind:

- Gottesdienst und Predigt, Hymnologie, Sprecherziehung,
- Religions- und Konfirmandenunterricht,
- Seelsorge und Kasualien,
- Biblische Theologie, Dogmatik, Ethik, Kirchengeschichte,
- Kirchenrecht und Verwaltung,
- Pastoraltheologie und Gemeindeaufbau.

Die Kurse umfassen einschließlich zweier Wochen zur Prüfungsvorbereitung insgesamt etwa 19 Kalenderwochen.

(5) Näheres regelt ein Erlass.

#### § 8

##### Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2006 in Kraft. Die Bestimmungen des Erlasses des Oberkirchenrats vom 10. August 1978 über die „Aufnahme in den pfarramtlichen Hilfsdienst“ (Abl. 48 S. 157) treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

(2) Für diejenigen, die bereits vor dem 1. Dezember 2006 in den pfarramtlichen Hilfsdienst aufgenommen wurden, sind die Bestimmungen der §§ 5 bis 7 anzuwenden.

Rupp

## Verordnung zur Änderung der Reisekostenordnung

vom 31. Oktober 2006 AZ 23.37 Nr. 526

Zur Durchführung des § 37 des Württ. Pfarrergesetzes, des § 48 a des Kirchenbeamtengesetzes und des § 25 der Kirchlichen Anstellungsordnung wird verordnet:

#### Artikel 1

##### Änderung der Reisekostenordnung

§ 20 Abs. 1 Satz 2 der Reisekostenordnung vom 11. Dezember 1978 (Abl. 48 S. 235), in der Fassung vom 19. Oktober 1994 (Abl. 56 S. 309), zuletzt geändert am 26. Oktober 2004 (Abl. 61 S. 201), wird gestrichen.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

P f i s t e r e r

## Wahlen zur Landessynode und zum Kirchengemeinderat (Wahlausschreiben)

Erlass des Oberkirchenrats  
vom 17. Oktober 2006 AZ 33.10 Nr. 245

Der Tag für die Neuwahlen zu den Kirchengemeinderäten und zur Landessynode ist vom Landesbischof auf

Sonntag, den 11. November 2007

festgesetzt worden. In allen Kirchengemeinden der Landeskirche sind an diesem Tag beide Wahlen gemeinsam durchzuführen nach der Wahlordnung (KWO) in der Fassung vom 19. Januar 1989 (Abl. 53 S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2006 (Abl. 62 S. 59) und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen (AWO) in der Fassung vom 19. Januar 1989 (Abl. 53 S. 405), zuletzt geändert am 26. September 2006 (Abl. 62 S. 117).

Im Einzelnen wird hierzu bestimmt:

### I. Gemeinsames für die Wahlen zu den Kirchengemeinderäten und zur Landessynode

#### 1. Abstimmungsbezirke, Ortswahlausschüsse, örtliche Wahlausschüsse

In jeder Kirchengemeinde ist für die Kirchengemeinderatswahl und die Synodalwahl ein gemeinsamer Ortswahlausschuss zu bilden, und wo mehr als ein Abstimmungsbezirk in der Kirchengemeinde gebildet wird, zusätzlich für jeden ein örtlicher Wahlausschuss. Auch die Abstimmungsbezirke sind für beide Wahlen gemeinsam festzulegen (vgl. §§ 6, 7, 41, 42 Abs. 1 KWO, Nrn. 12, 158 AWO. Zur unechten Teilortswahl vgl. unten II. Nr. 2).

#### 2. Aufstellung der Wählerliste

Wenn die Aufnahme in die Wählerliste, wie üblich, von Amts wegen erfolgt, werden nur Personen aufge-

nommen, die in der Kirchengemeinde ihren Hauptwohnsitz haben (Nr. 2 AWO), oder die sich mindestens ein halbes Jahr vor der Kirchenwahl nach § 6 a Kirchengemeindeordnung in die Gemeinde umgemeldet haben. Spätere Ummeldungen können durch den Oberkirchenrat in Ausnahmefällen für wirksam erklärt werden. Dies setzt besondere Gründe voraus, die insbesondere vorliegen können, wenn eine Kandidatur für die Wahl angestrebt wird (§ 6 a Abs. 4 Satz 5 KGO). Die Ummeldung nach § 6 a KGO wird in den im Kirchlichen Rechenzentrum erstellten Wählerlisten berücksichtigt, wenn sie bis zum 29. Juni 2007 beim Oberkirchenrat mit dem vorgeschriebenen Formular gemeldet wurden (vgl. Rundschreiben vom 6. September 2000, AZ 33.10 Nr. 195/5.1). Kirchengemeindeglieder, die Haupt- und Nebenwohnsitz im Bereich der Landeskirche haben und ihr Wahlrecht am Nebenwohnsitz ausüben wollen, müssen dies bis spätestens drei Tage vor der Wahl der Kirchengemeinde des Nebenwohnsitzes mitteilen. Die Aufnahme in die Wählerliste des Nebenwohnsitzes ist der Kirchengemeinde des Hauptwohnsitzes unverzüglich mitzuteilen (Nr. 2 AWO). Kirchengemeindeglieder mit Nebenwohnsitz in der Kirchengemeinde sollten nach Möglichkeit rechtzeitig auf ihr Wahlrecht nach Nr. 2 AWO hingewiesen werden; dies kann durch Veröffentlichung und Abkündigung im Gemeindegottesdienst geschehen. Im Übrigen wird wegen der Aufstellung der Wählerlisten auf das entsprechende Rundschreiben des Oberkirchenrats verwiesen.

### 3. Wahlrechtsänderungen

Auf folgende Änderungen der Wahlordnung wird besonders hingewiesen:

- a) Für die Verantwortlichen in den Bezirken ist als erstes die neue Regelung über die Bestellung der **Vertrauensausschüsse** für die Synodalwahl zu beachten. Diese sind jetzt nach § 42 Abs. 2 Satz 1 KWO schon zehn Monate vor der Wahl zu bestellen, um eine gute Koordination unter den Kandidaten und Wahlinitiativen sicherzustellen, etwa wegen des Prospektmaterials und der Fragen der Unterstützung der Kandidaten durch den Vertrauensausschuss.

#### **Bitte vormerken: Die Bezirkssynoden im Herbst 2006 müssen die Vertrauensausschüsse wählen!**

- b) In § 1 Abs. 4 KWO sind nun die Wahlgrundsätze ausdrücklich zusammengefasst, die bisher schon galten und in vielen Bestimmungen ihren Niederschlag fanden.
- c) Die außerdem wichtigste Änderung betrifft die **Briefwahl**. Den Gemeinden ist es, wahlweise zum bisherigen Briefwahlverfahren, nach dem

neuen § 25 a KWO künftig freigestellt, allen Wahlberechtigten die **Briefwahlunterlagen gleich mit der Wahlbenachrichtigung zuzusenden**. Dadurch wird den Wahlberechtigten, die Mühe haben, zum Wahllokal zu kommen, ein Aufwand erspart. Der Mehraufwand an Wahlunterlagen beschränkt sich auf die Umschläge für die Rücksendung und ein Blatt mit Erläuterungen und einer Erklärung über die persönliche Kennzeichnung. In jedem Fall muss aber die Möglichkeit der Wahl im Wahllokal bestehen bleiben.

**Bitte vormerken: Der Beschluss zur allgemeinen Zusendung der Briefwahlunterlagen muss bis zum 36. Tag vor der Wahl gefasst werden und es müssen die nötigen Unterlagen beschafft werden.**

- d) Die Wahlumschläge bei der Briefwahl werden künftig verschlossen.
- e) Nach dem neu aufgenommenen § 26 Abs. 4 KWO können zusätzlich an verschiedenen Orten Wahlbriefkästen zur Entgegennahme der Wahlbriefe aufgestellt werden.
- f) Um den **Datenschutz** sicherzustellen werden die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter künftig nach §§ 7 Abs. 1 Satz 3, 27 Abs. 2 Satz 3 KWO auf Verschwiegenheit verpflichtet und die Wählerlisten werden nach § 10 Abs. 3 KWO für Personen, für deren Adressdaten eine Auskunftssperre besteht, gesondert geführt.
- g) Zahlreiche **Fristen** wurden verändert oder verkürzt, um für die notwendigen Handlungen der Gremien den nötigen zeitlichen Spielraum zu schaffen. Vor allem wurde die Pflicht, die Wählerliste an einem bestimmten Tag durch Beschluss des Kirchengemeinderats abzuschließen, ersetzt (§ 12 Abs. 1 Satz 1 KWO). Außerdem sind Fristen in den §§ 10 Abs. 2, 13 Abs. 1, 31 Abs. 1 und 4 und 57 Abs. 1 KWO verkürzt worden. Dadurch soll ermöglicht werden, dass die Einsetzung der Kirchengemeinderäte mit dem ersten Adventssonntag möglich ist, wenn keine Einsprachen vorliegen.
- h) Künftig wird für die Urnenwahl (nicht für die Briefwahl) auf **Wahlumschläge** verzichtet, wenn nicht der Kirchengemeinderat die Verwendung von Wahlumschlägen beschließt.

#### 4. Neutralität kirchlicher Stellen

Kirchliche Amtsträger und Organe sind in ihrer dienstlichen Funktion bei der Wahlvorbereitung und Durchführung zu besonderer Zurückhaltung und Neutralität

verpflichtet. Sie dürfen ihre dienstliche Stellung nicht für Wahlempfehlungen oder Sympathiebekundungen für Wahlbewerber ausnutzen. Das schließt nicht aus, dass sie sich außerhalb des dienstlichen Bereichs für Bewerber aussprechen, etwa in Unterschriften für Synodalbewerber, solange dadurch kein Zweifel an der Neutralität ihrer Amtsführung entstehen kann.

Die Neutralitätspflicht gebietet es, dass bei der Amtshilfe (vgl. I. Nr. 5), insbesondere bei der Einräumung kirchlicher Räume und der Ermöglichung von Vorstellungen und Veröffentlichungen (z. B. im Gemeindebrief), nicht einseitig verfahren wird und die jeweils anderen Kandidaten informiert werden und Gelegenheit erhalten, dieselbe Amtshilfe ebenfalls in Anspruch zu nehmen.

Zur Neutralität gehört auch, dass Amtshilfe nicht für die Verteilung von Materialien gewährt wird, das mit amtlichen Unterlagen oder der allgemeinen Werbung der Landeskirche für die Teilnahme an der Wahl verwechselt werden kann, ebenso nicht für Veranstaltungen, die ein solches Missverständnis entstehen lassen.

Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Wahl, um deren Bekanntheit und Attraktivität zu erhöhen, sind zulässig und erwünscht, insbesondere auch am Wahltag. Die Räume, in denen solche Veranstaltungen (z. B. „Wahlcafé“) stattfinden, sind jedoch von den Wahllokalen räumlich zu trennen. Möglichst sollten verschiedene Eingänge vorhanden sein; in jedem Fall muss der Zugang zum Wahllokal frei von jeder möglichen Beeinflussung sein.

#### 5. Amtshilfe für Wahlbewerber und deren Unterstützer

Alle Wahlbewerberinnen und -bewerber und Gruppen der Wahlvorbereitung und Wahlinitiativen, deren verantwortliche Vertreter die Voraussetzungen für die Unterzeichnung von Wahlvorschlägen nach der Wahlordnung erfüllen (§§ 15 Abs. 4, 45 Abs. 4 KWO mit Nrn. 42 und 119 AWO), erhalten auf Antrag für ihre Tätigkeit Amtshilfe durch die örtlichen kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen. Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist in jedem Fall zu beachten (vgl. Nr. 4). Die Amtshilfe erfolgt z. B. durch Vermittlung von Bekanntgaben in den üblichen kirchlichen Publikationsmitteln (Gemeindebrief, Abkündigung in den Gottesdiensten und an den Anschlagtafeln), durch Einräumung kirchlicher Räume zu Versammlungen und durch Auslegen von Werbematerialien in kirchlichen Räumen (§ 49 Abs. 2 KWO). Entstehen der Kirchengemeinde hierfür zusätzliche Kosten, so sind diese von der betreffenden Gruppe zu erstatten. Ein Verzicht auf Kostenerstattung ist für alle Bewerber einheitlich möglich. Eine Einsichtgabe in kirchliche An-

schriftenverzeichnisse ist aus datenschutzrechtlichen Gründen ebenso unzulässig wie die Ausgabe von Adressaufklebern an einzelne Wahlbewerberinnen und -bewerber und Gruppen der Wahlvorbereitung. Die Amtshilfe beschränkt sich zeitlich und sachlich auf die den Kirchengemeinden normalerweise zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Eine beantragte Amtshilfe kann nicht mit der Begründung verweigert werden, dass sie von anderen Wahlbewerberinnen und -bewerbern und Wahlvorbereitungsgruppen nicht in gleicher Weise in Anspruch genommen werde. Ein Anspruch auf Versendung oder Austragen von Werbematerial zusammen mit amtlichen Wahlunterlagen (Wahlbenachrichtigung, Stimmzettel, Faltblatt) besteht nicht. Zulässig ist eine derartige Sammelversendung dann, wenn die entsprechende Absicht von den Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder der Wahlinitiativgruppe so rechtzeitig mitgeteilt wurde, dass die anderen Wahlbewerberinnen und -bewerber und Wahlvorbereitungsgruppen die Möglichkeit hatten, entsprechendes Werbematerial zu erstellen. Werbematerial, das mit kommerzieller Werbung verbunden ist, kann von der Weitergabe und Auslegung im Wege der Amtshilfe ausgeschlossen werden. Die Wahlbewerberinnen und -bewerber und Wahlvorbereitungsgruppen können auf zusammenfassende Amtshilfen (z. B. gleichzeitiges Austragen von Werbematerial für alle Gruppen, Zusammenfassung von Abkündigungen im Gottesdienst) verwiesen werden.

#### 6. Einzelne und gemeinsame Wahlvorschläge

Zur Ausübung des Wahlrechts gehört auch das Recht, Wahlvorschläge einzureichen. Dieses Recht kann beeinträchtigt sein, wenn von kirchlichen Organen die Empfehlung ausgesprochen wird, zugunsten eines gemeinsamen Wahlvorschlags auf die Einreichung von Einzelwahlvorschlägen zu verzichten. Von derartigen Empfehlungen sollte daher abgesehen werden.

#### 7. Gestaltung der Stimmzettel

**Die Stimmzettel und sonstigen amtlichen Wahlunterlagen für die Kirchengemeinderatswahl sind in roter Farbe zu halten, die Stimmzettel und amtlichen Wahlunterlagen für die Synodalwahl in blauer Farbe.**

Auf den Stimmzetteln (Gesamtwahlvorschlägen) sollen über die in § 15 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 KWO genannten Angaben hinaus keine weiteren Kennzeichnungen der Wahlbewerber vorgenommen werden. Weitere Zusätze wie z. B. der Hinweis auf die seitherige Zugehörigkeit zum Kirchengemeinderat sind nötigenfalls vom Ortswahlausschuss zu streichen (Nr. 40 AWO). Dagegen kann bei Zustimmung aller Einsender von Einzelwahlvorschlägen auf den örtlichen Stimmzetteln (vgl. die Muster in den Anlagen 7

und 10 zur AWO) unter dem Text zur Unterrichtung des Wählers noch eine Bemerkung etwa folgenden Inhalts angebracht werden:

„Die Reihenfolge der Wahlbewerber in den einzelnen Wahlvorschlägen und die Reihenfolge dieser Wahlvorschläge selbst auf dem Stimmzettel bedeutet keine Wertung.“

#### 8. Allgemeine Zusendung der Briefwahlunterlagen

Nach § 25 a KWO ist es zulässig, die Briefwahlunterlagen gleich mit dem Wahlausweis (Benachrichtigung über die Aufnahme in die Wählerliste) zu versenden. Dieser ist dann zugleich Briefwahlschein. Die Entscheidung dazu hat der Kirchengemeinderat bis spätestens zum 36. Tag vor der Wahl zu treffen. Es wird ein wesentlich früherer Zeitpunkt empfohlen, da die Wahlbriefumschläge, die Wahlumschläge und die gesonderte Erklärung über die persönliche Kennzeichnung der Unterlagen in ausreichender Stückzahl für alle Wahlberechtigten besorgt und der Benachrichtigung beigelegt werden müssen. Diese Formulare finden Sie in den Anlagen zu den Ausführungsbestimmungen zur Wahlordnung.

Soweit von der Möglichkeit der allgemeinen Zusendung kein Gebrauch gemacht wird, wird die Beifügung eines Antragsformulars auf Briefwahl empfohlen, für das noch ein Muster zur Verfügung gestellt werden wird.

#### 9. Wahlzeit

Bei der Bestimmung der Wahlzeit (Nr. 58 AWO) ist zu berücksichtigen, dass die Wahllokale bei bürgerlichen Wahlen in der Regel bis 18.00 Uhr geöffnet sind. Wo es sich ermöglichen lässt, ist eine Angleichung an diese Gepflogenheit wünschenswert. Die Notwendigkeit, die Wahlen an mehreren Orten nacheinander durchzuführen und dadurch kürzere Wahlzeit an den einzelnen Orten in Kauf zu nehmen, kann nötigenfalls durch die Erhöhung der Zahl der Abstimmungsbezirke vermieden werden.

Zum Abschluss der Wahlzeit müssen die Briefkästen und Postfächer geleert werden, um verspätete Wahlbriefe von den rechtzeitig eingegangenen abzugrenzen.

#### 10. Wahlurnen, Wahlumschläge, Wahlbriefkästen

Wahlumschläge müssen nach der Änderung der Wahlordnung bei der Wahl im Wahllokal nicht mehr verwendet werden. Für die Briefwahl ist ein verschließbarer Wahlumschlag zu verwenden.

Die bürgerlichen Gemeinden können wieder um die Erlaubnis gebeten werden, dass die amtlichen Wahlurnen und Wahlumschläge für die politischen Wahlen von den Kirchengemeinden auch für die kirchlichen Wahlen benützt werden können. Entsprechende Wünsche sind im Zuge der Wahlvorbereitung rechtzeitig an die bürgerlichen Gemeinden zu richten.

Soweit der Kirchengemeinderat dies beschließt, können Wahlbriefkästen aufgestellt werden, in die die Wahlbriefe eingelegt werden können etwa in Altersheimen und Krankenhäusern. Auf eine eindeutige Kennzeichnung und pünktliches Einsammeln der Wahlbriefkästen zum Ende der vorgesehenen Zeit (in der Regel zum Ende der Wahlzeit) ist zu achten.

### 11. Gemeinsame Durchführung von Kirchengemeinderats- und Synodalwahl

Die Wahlen zur Landessynode und zu den Kirchengemeinderäten sind miteinander verbunden. Nr. 158 AWO ist zu beachten. Die für beide Wahlen bestimmten Stimmzettel können in demselben Wahlumschlag in eine gemeinsame Wahlurne eingeworfen werden, wenn Wahlumschläge verwendet werden. Entsprechendes gilt für die Briefwahl (Nr. 158 Nr. 4 und 5 AWO).

### 12. Verwaltung der Wahlunterlagen

Alle Wahlunterlagen, insbesondere die Stimmzettel, sind, soweit sie nicht weiterzuleiten sind (Nr. 146 AWO), vom Vorsitzenden des Ortswahlausschusses zu verwahren, bis die Wahl unanfechtbar geworden oder über Einsprachen endgültig entschieden ist. Anschließend können sämtliche Stimmzettel und die Wählerlisten vernichtet werden. Die Niederschriften der Ortswahl- und Vertrauensausschüsse sind zu den Akten der Kirchengemeinde bzw. eines der Kirchenbezirke des Wahlkreises zu nehmen und auf Dauer zu verwahren. Sonstige Urkunden (z. B. Originale der Wahlvorschläge und Erklärungen der Wahlbewerber) sind bis zum Abschluss der nächsten Kirchenwahlen zu verwahren.

### 13. Wahlkalender

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sind die in Anlage 1 in Listenform dargestellten Termine und Fristen zu beachten.

## II. **Besonderes für die Kirchengemeinderatswahlen**

### 1. Allgemeine Neuwahl

Alle zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 KGO) sind ohne Rücksicht

auf die Dauer ihrer bisherigen Amtszeit am 11. November 2007 neu zu wählen. Es sind gleichviel Kirchengemeinderäte zu wählen wie bei der letzten allgemeinen Wahl 2001, soweit nicht diese Zahl vom Oberkirchenrat oder Dekanat inzwischen abgeändert worden ist oder noch vor der Wahl abgeändert wird (vgl. nachstehende Nr. 2 a)). Gleiches gilt für die Sitzverteilung auf die Teilorte bei der unechten Teilortswahl nach § 13 KGO, für die jedoch auch durch Ortsatzung Festlegungen getroffen werden können (vgl. nachstehende Nr. 2 b)).

### 2. Zahl der zu wählenden Kirchengemeinderäte, unechte Teilortswahl

a) Soweit sich seit 2001 in den Kirchengemeinden die Gemeindegliederzahlen, die Erfordernisse und der Umfang der Gemeindegliederarbeit geändert haben, sollte die Zahl der Kirchengemeinderäte dem angepasst werden. Die bisherige Zahl der zu Wählenden sollte auch im Blick auf eine etwaige Gliederung des Kirchengemeinderats nach Funktionen anlässlich der bevorstehenden Wahl wieder allgemein überprüft werden.

Die Dekanatämter werden über die Befugnisse nach Nr. 14 der Ausführungsverordnung zur KGO hinaus ermächtigt, über die Anträge von Kirchengemeinderäten ihres Bezirks, die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats neu festzusetzen, bis spätestens 15. Juli 2007 namens des Oberkirchenrats selbst zu entscheiden. Der Oberkirchenrat ist zu unterrichten. Auf die Richtzahlen in Nr. 14 der Ausführungsverordnung zur KGO (zu § 12 KGO) wird verwiesen.

Angehörige personaler Seelsorgebezirke sind mitzuzählen (§ 5 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung der Militärseelsorge vom 4. April 1958, RS Nr. 842).

b) Nach § 13 KGO können Kirchengemeinden durch Ortssatzung Wohnbezirke bilden, in denen eine unechte Teilortswahl durchzuführen ist, auch wenn die Gemeinde keine Teilorte umfasst. Außerdem kann anstelle der vollständigen Verteilung der Sitzzahlen auf die Teilorte durch Ortsatzung nur eine Mindestzahl von zu wählenden Kirchengemeinderäten je Teilort festgelegt werden. Zum Näheren wird auf das Rundschreiben vom 6. September 2000 AZ 33.10 Nr. 195/5.1 verwiesen. Auf die Befugnisse der Dekanatämter zur Aussetzung der unechten Teilortswahl und zur Änderung der zahlenmäßigen Aufteilung der zu wählenden Kirchengemeinderäte auf Haupt- und Nebenort in Nrn. 16 und 17 der Ausführungsverordnung zur KGO (zu § 13 KGO) wird hingewiesen, ebenso auf Nr. 53 b AWO (Stimm-



zetteln bei der Teilortswahl) und Nr. 92 a AWO (Verfahren bei der Auszählung).

### 3. Wahlwerbung hauptamtlicher Mitarbeiter

Pfarrern und hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeitern, die selbst nicht Wahlbewerber sind, wird nahegelegt, sich nicht an Unterschriftensammlungen zugunsten von Wahlbewerbern zur Kirchengemeinderatswahl zu beteiligen.

### 4. Benachrichtigungen nach der Wahl

Es ist nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass die Benachrichtigung auch der nicht gewählten Wahlbewerber unmittelbar nach der Wahl möglichst rasch erfolgt. Das Dekanatamt ist baldmöglichst vom Vollzug der Wahl und der Amtseinführung der neuen Mitglieder zu unterrichten.

### 5. Statistik

Mit der Feststellung des Wahlergebnisses soll auch bei den kirchlichen Wahlen 2007 eine Statistik über die Zusammensetzung der neugewählten Kirchengemeinderäte verbunden werden. Dazu erfolgt noch ein besonderes Ausschreiben des Oberkirchenrats.

## III. **Besonderes für die Wahl zur Landessynode**

### 1. Bildung von Vertrauensausschüssen

Die Dekanatämter werden gebeten, nach Bildung des Vertrauensausschusses im Wahlkreis Namen und Anschrift des Vorsitzenden des Vertrauensausschusses dem Oberkirchenrat mitzuteilen und dafür Sorge zu tragen, dass die Mitglieder des Vertrauensausschusses nach ihrer Wahl alsbald zusammentreten (Nr. 112 AWO). Gegebenenfalls einigen sich die Dekanatämter, wer die Federführung übernimmt.

### 2. Bekanntmachung der Bewerber

Die Bewerber sollten in ihrem Wahlkreis möglichst vielen Wählern bekannt gemacht werden. Auf die Nummern 137 bis 140 AWO wird hingewiesen. Das Amt für Information bietet für die gemeinsame Vorstellung der Bewerber Hilfen an.

### 3. Kosten der Synodalwahl

Hinsichtlich der Kostentragung ist folgende Regelung getroffen:

a) Die Kosten für die Synodalwahl übernimmt die Landeskirche. Dazu gehören außer den anteiligen

Kosten für die Erstellung der Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen die Kosten für die Stimmzettel, nicht jedoch für einen Postversand, sowie die Kosten, die den Vertrauensausschüssen als solchen erwachsen. Auf Nr. 111 AWO wird hingewiesen. Veranstaltungen zur Vorstellung der Bewerber sind grundsätzlich in kirchlichen Räumen durchzuführen, die von den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken im Wege der Amtshilfe kostenlos zur Verfügung zu stellen sind. Aufwendungen für die Anmietung von anderen Räumen sowie Beförderungskosten zu zentralen Veranstaltungen können von der Landeskirche nicht erstattet werden. Kosten für die Bewirtung von Wahlhelfern können nicht auf landeskirchliche Mittel übernommen werden. Es bestehen keine Bedenken, wenn solche Kosten in angemessenem Umfang aus Haushaltsmitteln der Kirchenbezirke oder Kirchengemeinden erstattet werden.

b) Als pauschalen Zuschuss zu den Wahlwerbungskosten erhält jeder Bewerber ohne Nachweis 750,00 € (Nr. 138 AWO). Es ist aus Gründen der Wahlgleichheit nicht möglich, seitens der Landeskirche weitere Mittel zur Abdeckung von Wahlwerbungskosten zur Verfügung zu stellen. In den Haushaltsplänen der Kirchenbezirke müssen keine Mittel für die Wahlen zur Landessynode bereitgestellt werden. Überschreitungen der Wahlwerbungskostenpauschale durch Wahlbewerber dürfen nicht durch Zuweisungen aus Haushaltsmitteln der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden abgedeckt werden.

c) Die landeskirchliche Vorbereitungsgruppe für die Wahlen bietet über das Amt für Information auch für die bevorstehende Synodalwahl Hilfe bei der Erstellung eines gemeinsamen Vorstellungsprospekts aller Kandidaten auf Wahlkreisebene an. Der Druck eines gemeinsamen Prospekts erfolgt jedoch nicht kostenlos. Auch eine Kostenerstattung für einen solchen Prospekt, wenn er durch örtliche Druckereien hergestellt wird, kann von der Landeskirche nicht mehr übernommen werden.

d) Der den Mitgliedern der Vertrauensausschüsse zustehende Aufwendersatz (Nr. 111 AWO) ist auf Antrag von der zuständigen Kirchenbezirkskasse nach den landeskirchlichen Reisekostenvorschriften auszuzahlen und nach Abschluss der Tätigkeit des Vertrauensausschusses in einem Betrag von der Kasse des Oberkirchenrats anzufordern.

### 4. Predigtdienste von Wahlbewerbern

Mit Rücksicht auf die Unversehrtheit des Gottesdienstes und der insoweit klarstellenden Änderung des § 49

Abs. 2 KWO wird allen Wahlbewerbern nahegelegt, in der Zeit vom 1. August 2007 bis zum Wahltag Predigt dienste auf solche Räume zu beschränken, in denen sie ihren ordnungsgemäßen Predigtauftrag wahrnehmen, es sei denn, es liegt ein unumgängliches dienstliches Erfordernis vor.

5. Auszählung der Synodalwahl, Mitteilung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis der Synodalwahl ist von den Ortswahlausschüssen und örtlichen Wahlausschüssen noch vor der Kirchengemeinderatswahl auszuzählen und das Ergebnis dem Vertrauensausschuss zu melden (Nrn. 80 und 158 Nr. 5 S. 2 AWO). Das Wahlergebnis im ganzen Wahlkreis ist vom Vertrauensausschuss unverzüglich festzustellen und dem Oberkirchenrat mitzuteilen (§ 53 Abs. 4 KWO, Nrn. 149 bis 153 AWO sowie Anlage 12 zur AWO). Eine vorläufige Mitteilung hat noch am Abend der Wahl fernschriftlich (Fax oder E-Mail) voraus zu erfolgen. Die telefonische Bestätigung durch den Oberkirchenrat ist abzuwarten. Die überörtlichen und die örtlichen Zeitungen und Rundfunkanstalten werden vom Amt für Information über die Ergebnisse der Synodalwahl informiert. Soweit möglich, sollten sämtliche Wahlbewerber umgehend vom Ergebnis benachrichtigt werden. Für die Meldung der örtlichen Ergebnisse der Ortswahlausschüsse und örtlichen Wahlausschüsse wird dringend empfohlen, hierzu innerhalb eines Wahlkreises am Wahlabend mehrere Empfangsstellen für die telefonische Durchsage der Wahlergebnisse einzurichten. Außerdem muss dem Oberkirchenrat mitgeteilt werden, unter welcher Telefonnummer der Vertrauensausschuss erreichbar ist.

<b>Wahlkalender für 2007</b>			
Termine/Fristen		Synodalwahl	Kirchengemeinderatswahl
Wahlvorbereitung			
Bis spätestens	11.01.07	Bestellung des Vertrauensausschusses (§ 42 Abs. 2 KWO)	
Bis spätestens	11.05.07		Spätester Termin für die Ummeldung eines Gemeindegliedes zu einer anderen Kirchengemeinde die automatisch zum Wechsel des Wahlrechts führt (§ 6 a KGO).
<b>Juni</b>			
Bis spätestens	29.06.07		1. Spätester Termin zur Meldung einer Ummeldung nach § 6 a KGO an das Referat EDV/Organisation beim Oberkirchenrat.
Bis	29.06.07	2. Für die EDV-technische Unterstützung der Wahl durch das Kirchliche Rechenzentrum sind bis zum <b>Stichtag 29.06.2007</b> folgende Entscheidungen notwendig:	
		a) Bildung von Abstimmungsbezirken durch den Kirchengemeinderat (§§ 6, 41 KWO, Nrn. 12, 158 AWO).	
		b) Bestimmung von Zeit und Ort der Wahl.	
Bis	30.06.07	3. Bestellung des Ortswahlausschusses und der örtlichen Wahlausschüsse sowie der Ersatzleute (§§ 7, 42 KWO, Nrn. 13, 107, 158 AWO). Ihre Bildung vor der Sommerpause wird dringend empfohlen. Sie müssen sich bis 06.10.2007 konstituieren.	
Bis	30.06.07	4. Mit der Bildung von Abstimmungsbezirken Beschluss des Kirchengemeinderats über die Anlegung der Wählerliste (§ 8 KWO, Nrn. 14, 17 bis 19, 114 AWO). Der Beschluss kann, vorbehaltlich des in Nr. 2 genannten Stichtages, bis 19.08.2007 nachgeholt werden.	
<b>Juli</b>			
Am	08. oder 15.07.07	1. Bekanntgabe des Wahltages im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise (§§ 4, 5, 40 KWO, Nr. 11 AWO).	
Am	08. oder 15.07.07 Anlagen 1, 4, 14	2. Bekanntgabe des Beschlusses zur Anlegung der Wählerliste mit dem Hinweis, dass Gemeindeglieder mit mehreren Wohnsitzen wählen können, welcher Kirchengemeinde sie angehören wollen (§ 8 KWO, Nr. 2 AWO) <sup>1</sup> .	
Am	08. oder 15.07.07	3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise (§§ 14 bis 16, 44, 45 KWO, Nrn. 37 bis 43, 117 bis 120 AWO); (kann nur bis zum 02.09.2007 nachgeholt werden).	
	Anlage 6	[Einreichungsfrist bis 14.09.2007 (§ 45 Abs. 5 KWO)]	[Einreichungsfrist bis 05.10.2007 (§ 16 Abs. 1 KWO)]
Am	08. oder 15.07.07	4. Hinweise auf die Möglichkeit und die Voraussetzungen der Briefwahl (§§ 25, 25 a und 52 KWO, Nr. 71 AWO).	

Termine/Fristen		Synodalwahl	Kirchengemeinderatswahl
<b>August</b>			
Am	26.08.07	Nochmalige Aufforderung der Gemeinde zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Landessynode und den Kirchengemeinderat (kann nötigenfalls bis 02.09.2007 verschoben werden).	
<b>September</b>			
Bis	14.09.07	1. Ende der Einreichungsfrist für die Wahlen zur Landessynode (§ 45 Abs. 5 KWO).	
Sofort nach dem	14.09.07	2. Prüfung der Wahlvorschläge zur Wahl der Landessynode (§ 46 KWO Nr. 121 AWO). Zusammenstellung der gültigen Wahlvorschläge zum Gesamtwahlvorschlag (§§ 47 Abs. 1, 48 KWO, Nrn. 129, 132 AWO). Ggf. Bekanntgabe einer Fristverlängerung um drei Wochen im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise (24.09.2007 bis 15.10.2007) zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge (§ 47 Abs. 2 KWO, Nr. 130 AWO).	
Vom	15.09.07	3. Beginn der Frist zur Prüfung und zum vorläufigen Abschluss der Wählerliste.	
Bis	29.09.07	4. Ende der Frist zur Anlegung der Wählerliste (§ 8 Abs. 1 KWO).	
<b>Oktober</b>			
Bis	05.10.07		1. Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Kirchengemeinderatswahl (§ 16 Abs. 1 KWO).
Sofort nach dem	05.10.07		2. Prüfung der Wahlvorschläge und ggf. Bekanntgabe der Verlängerung der Frist nach § 18 Abs. 2 KWO, Nr. 47 AWO um eine Woche zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge.
Bis	06.10.07	3. Letzter Termin für einen Beschluss zur allgemeinen Versendung der Briefwahlunterlagen (§ 25 a KWO).	
Am	06.10.07 Anlage 1	4. Ende der Frist zur Prüfung und zum vorläufigen Abschluss der Wählerliste und Mitteilung an das Dekanatamt (§ 10 Abs. 1 KWO, Nr. 28 AWO).	
Ab	06.10.07 Anlagen 5, 11a	5. Ab Abschluss der Wählerliste Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 11 KWO, Nr. 31 AWO) (evtl. gemeinsam mit Zusendung der Stimmzettel und im Fall des § 25 a KWO der Briefwahlunterlagen).	
Am	07.10.07 Anlage 4	6. Bekanntgabe der Auflegung der Wählerliste im Hauptgottesdienst und auf andere geeignete Weise (§ 10 Abs. 2 KWO, Nrn. 29, 30 AWO).	
Am	08.10.07	7. Beginn der Frist zur Auflegung der Wählerliste und Erhebung von Einsprachen gegen die Wählerliste (§ 10 Abs. 2 KWO).	

Termine/Fristen		Synodalwahl	Kirchengemeinderatswahl
Bis	08.10.07		8. Regelfrist zur Nachbringung von Unterschriften auf Wahlvorschlägen (§ 17 Abs. 2 KWO, Nr. 45 AWO).
Am	12.10.07	9. Ende der Frist zur Auflegung der Wählerliste und Erhebung von Einsprachen gegen die Wählerliste (§ 10 Abs. 2 KWO) <sup>2</sup> .	
Bis	14.10.07		10. a) ggf. Beseitigung von Beanstandungen in Wahlvorschlägen (§ 17 Abs. 2 KWO und Nrn. 41, 45 und 47 AWO) b) ggf. Antrag auf Aussetzung der unechten Teilortswahl (Nr. 50 AWO) c) ggf. Einberufung einer Gemeindeversammlung (§ 18 Abs. 3 KWO, Nrn. 51, 52 AWO)
Bis	16.10.07 Anlage 1	11. Spätester Termin für Entscheidungen über Einsprachen gegen die Wählerliste (§ 13 KWO); Zustellung bis spätestens 22.10.2007. Beschwerdefrist eine Woche bis spätestens 30.10.2007.	
Bis	28.10.07 Anlage 10	12. Mitteilung des Gesamtwahlvorschlags für die Synodalwahl an die Ortswahlausschüsse. Anfertigung und Zusendung der Stimmzettel (§ 48 Abs. 3 KWO, Nrn. 133 bis 135 AWO).	
Bis	30.10.07	13. Spätester Termin für Beschwerden gegen eine Entscheidung des Kirchengemeinderats über eine Einsprache gegen die Wählerliste.	
<b>November</b>			
Bis spätes- tens	04.11.07 Anlage 7		1. Zusammenstellung der Wahlvorschläge zum Gesamtwahlvorschlag (§§ 18, 19 KWO, Nr. 53 AWO).
Am	04.11.07 Anlagen 8a, 8b	2. Öffentliche Bekanntgabe des Gesamtwahlvorschlages sowie von Zeit, Ort und Vorgang der Wahl im Hauptgottesdienst und auf andere Weise (§§ 19 Abs. 3, 48 Abs. 4 KWO, Nrn. 55, 136 AWO).	
Ab	04.11.07	3. Aushändigung der Stimmzettel an die Wahlberechtigten (Nrn. 55, 136 AWO).	
Am	04.11.07	4. Ggf. Bekanntgabe, dass keine Wahl stattfindet (§§ 18 Abs. 3, 47 Abs. 3 KWO, Nr. 56 AWO).	
Bis	08.11.07	5. Letzter Termin für die Entgegennahme von Anmeldungen zur Wählerliste (§§ 9 Abs. 4, 43 KWO, Nr. 26 AWO); Abschluss der Wählerliste (§ 12 KWO, Nr. 32 AWO).	
Bis	09.11.07	6. Letzter Termin für Anträge auf Erteilung eines Briefwahlscheins (§§ 25 Abs. 2, 52 KWO, Nrn. 71 bis 73 AWO).	
<b>Am</b>	<b>11.11.07</b>	<b>Tag der Kirchenwahl</b>	

R u p p

<sup>1</sup> Falls ausnahmsweise ein Beschluss nach § 8 Abs. 3 KWO vorliegt: Aufforderung zur Anmeldung zur Wählerliste – mit dem Vermerk, dass die Wählerliste am 06.10.2007 vorläufig abgeschlossen wird (§§ 8, 9 KWO, Nrn. 21 bis 25 AWO). Kann nur bis 19.08.2007 nachgeholt werden.

<sup>2</sup> Falls ausnahmsweise ein Beschluss nach § 8 Abs. 3 KWO vorliegt: Die Frist zur Anmeldung zur Wählerliste endet am 12.10.2007 (§ 9 Abs. 3 KWO).

## Dienstnachrichten

- Pfarrer Sören Schwesig, in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Kathrin Nothacker, auf der Pfarrstelle an der Johannes-Brenz-Kirche in Schwäbisch Hall, Dek. Schwäbisch Hall, wurde mit Wirkung vom 1. September 2006 zur Übernahme einer Stelle am kirchlichen Gymnasium in Michelbach zur Evang. Schulstiftung freigestellt.
- Pfarrerin z. A. Irmgard Kaschler, beauftragt mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Kirchengemeinde Marbach, Dek. Marbach, wurde mit Wirkung vom 15. September 2006 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Marbach Altstadt Nord, Dek. Marbach, ernannt.
- Pfarrer z. A. Andreas Vogt, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle V in Öhringen, Dek. Öhringen, wurde mit Wirkung vom 15. September 2006 die genannte Pfarrstelle übertragen. Ebenfalls mit Wirkung vom 15. September 2006 hat ihm der Landesbischof das Recht verliehen, den Titel „Pfarrer“ zu führen.
- Pfarrer z. A. Heiko Blank, beauftragt mit der Dienstaushilfe beim Dekan in Tuttlingen, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Mariäkappel, Dek. Crailsheim, ernannt.
- Der Landesbischof hat Herrn Heiner Köble mit Wirkung vom 15. September 2006 zum Schuldekan für die evang. Kirchenbezirke Esslingen und Bernhausen berufen.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 15. September 2006 zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer für Evang. Religionslehre ernannt:

- Pfarrerin z. A. Christine Ammermann, unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, mit einem hauptberuflichen Unterrichtsauftrag am Deutschorden-Gymnasium in Bad Mergentheim;
- Pfarrerin Esther Betz-Börries mit einem hauptberuflichen Unterrichtsauftrag am Otto-Hahn-Gymnasium in Nagold;
- Pfarrer z. A. Oliver Carstens, unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, mit einem hauptberuflichen Unterrichtsauftrag an der Kaufmännischen Schule in Waiblingen;
- Pfarrerin Ulrike Ehmman-Rink mit einem hauptberuflichen Unterrichtsauftrag am Kepler-Gymnasium (Stammschule) Ulm und am Gymnasium in Blaubeuren;
- Pfarrerin z. A. Heidi Eipper, unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, mit einem hauptberuflichen Unterrichtsauftrag am Maria-von-Linden-Gymnasium in Calw;
- Pfarrerin z. A. Martina Horn-Seemann, unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, mit einem hauptberuflichen Unterrichtsauftrag am Andreae-Gymnasium in Herrenberg.

Der Landesbischof hat

- Herrn Dr. Jürgen Oelschläger, Schulleiter des Evang. Schulzentrums Michelbach, mit Wirkung vom 21. August 2006 das Recht verliehen, die Bezeichnung „Oberstudiendirektor i. K.“ zu führen;
- Herrn Gerhard Kolb, Schulleiter des Evang. Paul-Distelbarth-Gymnasiums in Obersulm, mit Wirkung vom 20. Oktober 2006 das Recht verliehen, die Bezeichnung „Studiendirektor i. K.“ zu führen.

Das Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Schule und Bildung – hat unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, zur Studienrätin bzw. zum Studienrat ernannt:

- Pfarrer Jürgen Schwarz am Gymnasium in Rutesheim, mit Wirkung vom 9. September 2006;
- Pfarrerin Cornelia Fritz-Weinnoldt an der Emil-von-Behring-Schule in Geislingen, mit Wirkung vom 12. September 2006;
- Pfarrer Dr. Martin Neher am Ferdinand-Porsche-Gymnasium in Stuttgart-Zuffenhausen, mit Wirkung vom 15. September 2006;
- Pfarrerin Friederike Schneider am Friedrich-Schiller-Gymnasium in Fellbach, mit Wirkung vom 15. September 2006.
- Das Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Schule und Bildung – hat Pfarrerin Elke Kirchner am Schelztor-Gymnasium in Esslingen, mit Wirkung vom 15. September 2006, zur Studienassessorin ernannt.

Das Regierungspräsidium Tübingen – Abteilung Schule und Bildung – hat unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, zur Studienrätin ernannt:

- Pfarrerin Hiltrud Stahlberger-Vogel an der Valkenburg-Schule in Ulm, mit Wirkung vom 9. September 2006;
- Pfarrerin Margarete Wiedenmann am Gymnasium in Metzingen, mit Wirkung vom 15. September 2006;
- Pfarrerin Dr. Andrea Nickel-Schwäbisch am Albert-Einstein-Gymnasium in Reutlingen, mit Wirkung vom 18. September 2006;
- Pfarrerin Mechthild Vogt-Günzler am Störck-Gymnasium in Bad Saulgau, mit Wirkung vom 18. September 2006.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Oktober 2006

- Kirchenoberverwaltungsrat Volker Rendler-Bernhardt, beim Evang. Gemeindedienst für Württemberg, zum Kirchenverwaltungsdirektor;
- Pfarrerin Bärbel Herrmann-Kazmaier, bisher in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Michael Kazmaier, auf der Krankenhauspfarrstelle I in Heilbronn, Dek. Heilbronn, auf die Gemeindebezogene Sonderpfarrstelle Heilbronn Altenheimseelsorge, Dek. Heilbronn;
- Pfarrer Michael Kazmaier, bisher in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Bärbel Herrmann-Kazmaier, auf der Krankenhauspfarrstelle I in Heilbronn, Dek. Heilbronn, als alleiniger Stelleninhaber auf die Pfarrstelle daselbst;
- Pfarrer Michael Pfeiffer, bisher auf der Pfarrstelle Studienleiter (Seelsorgeausbildung) beim Pfarrseminar in Stuttgart-Birkach, auf die Stelle eines Schuldekans und Beauftragten für den evang. Religionsunterricht für die Kirchenbezirke Biberach und Ravensburg;

mit Wirkung vom 15. Oktober 2006

- Pfarrer Holger Stähle, auf der Jugendpfarrstelle Heilbronn, Dek. Heilbronn, auf eine bewegliche Pfarrstelle mit Dienstauftrag „Versehung der Pfarrstelle Steinbach, Dek. Schwäbisch Hall“;

mit Wirkung vom 1. November 2006

- Pfarrerin Kathrin Nothacker, bisher in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Sören Schwesig, auf der Pfarrstelle an der Johannes-Brenz-Kirche in Schwäbisch Hall, Dek. Schwäbisch Hall, als alleinige Stelleninhaberin auf die Pfarrstelle daselbst;
- Pfarrer Peter Steinle, auf der Krankenhauspfarrstelle Wangen im Allgäu, Dek. Ravensburg, auf die Landeskirchliche Sonderpfarrstelle als Medienbeauftragter in der Prälatur Reutlingen;

mit Wirkung vom 1. Januar 2007

- Pfarrerin Birgit Enders, auf der Pfarrstelle II an der Christus-Kirche in Heidenheim, Dek. Heidenheim, auf eine bewegliche Pfarrstelle;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Oktober 2006

– Dekan Albrecht Becker, auf der Dekanats- und 1. Pfarrstelle Nagold Stadtkirche I.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 12. September 2006 Pfarrer i. R. Kurt Sanger, fruher auf der Pfarrstelle Eberstadt, Dek. Weinsberg;
- am 15. September 2006 Pfarrer i. R. Hans Gussmann, fruher auf der Pfarrstelle Langenbrand, Dek. Neuenburg;
- am 22. September 2006 Pfarrer i. R. Artur Wiedmann, fruher auf der Krankenhauspfarrstelle V in Stuttgart, Dek. Stuttgart.

**Amtsblatt**

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jahrlich 25,00 Euro, zuzuglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekundigt werden.

Einzelnummern laufender oder fruherer Jahrgange konnen vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorratig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

**Herausgeber**

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebaude: Gansheidestrae 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

**Herstellung**

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstrae 124, 70197 Stuttgart

**Konten der Kasse****des Evangelischen Oberkirchenrats**

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Wurttemberg  
(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart  
(BLZ 600 606 06)